

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

37

Gesetz: SeemG §§ 39, 78, 140, 141; Tarifvertrag über die Heuverhältnisse der Kapitäne und Besatzungsmitglieder auf den Schiffen der Schifffahrtsgesellschaft "Jade" v. 25. April 1962 i. Vbdg. mit § 11 der Tarifvereinbarung über die Anstellungsbedingungen für Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt vom 11. Januar 1962 und Abschnitt III der Tarifvereinbarung über die Bezüge der Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt vom 15. März 1962 (Verpflegungsgeld)

Leitsatz:

Die Gestattung in §§ 140, 141 SeemG, von gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen für Besatzungsmitglieder bestimmter Fahrzeuge durch Tarifvertrag zu vereinbaren, gilt auch für die Kapitäne, soweit nach § 78 SeemG gesetzliche Vorschriften über das Heuverhältnis von Besatzungsmitgliedern auf Kapitäne anzuwenden sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 135/66

Urteil des BAG vom 22. März 1967 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 135/66

3 Sa 650/63 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

37

Verkündet
am 22. März 1967

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Strempel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. November 1965 - 3 Sa 650/63 - und des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven vom 3. Oktober 1963 - Ca 420/63 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten auf dem Seebäderschiff MS "Wilhelmshaven" als Kapitän beschäftigt. Für sein Heuerverhältnis gilt der von der Beklagten mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft geschlossene Tarifvertrag vom 25. April 1962 (HaustV). In § 1 dieses Tarifvertrages ist vereinbart, daß für die Heuerverhältnisse der Kapitäne und Besatzungsmitglieder auf den Schiffen der Beklagten der Manteltarifvertrag und der Heuertarif für die deutsche Seeschifffahrt sowie die Vereinbarungen über die Anstellungsbedingungen für Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt und über deren Bezüge in der jeweils gültigen Fassung als zwischen den Vertragspartnern direkt abgeschlossen gelten, soweit im Haustarifvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das MS "Wilhelmshaven" verkehrt auf der Strecke zwischen Wilhelmshaven und Helgoland. Die Dauer der Abwesenheit vom Heimathafen Wilhelmshaven während einer Fahrt beträgt im allgemeinen zwölf Stunden. Eine Mannschaftsküche ist an Bord nicht eingerichtet. Die Beklagte gewährte dem Kläger 1963 ein Verpflegungsgeld von 4,80 DM täglich. Dieser Satz entspricht dem Verpflegungsgeld, das nach § 11 Abs. 1 Buchst. a) der Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen für Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt vom 11. Januar 1962 in Verbindung mit Abschnitt III der Vereinbarung über die Bezüge der Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt vom 15. März 1962 einem Kapitän zu zahlen war, der sich an Bord selbst verpflegt.

Der Kläger meint, ihm stehe nach den tariflichen Bestimmungen ein Verpflegungsgeld von 10,-DM täglich zu, wie es bei vorübergehend ruhendem Küchenbetrieb vorgesehen sei. Zum mindesten habe ihm die Beklagte den Betrag von 8,93 DM täglich zu zahlen, den sie für eine angemessene Verpflegung nach §§ 39, 78 des Seemannsgesetzes unter Berücksichtigung der Speiserolle (Nds. GVBl. 1951 S. 168) hätte aufwenden müssen. Diesen Betrag fordert der Kläger für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1963 mit insgesamt 544,73 DM abzüglich gezahlter 292,80 DM. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 251,93 DM zu verurteilen

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß gemäß § 1 HaustV für das Heuerverhältnis des Klägers im Anspruchszeitraum die Tarifvereinbarung über die Anstellungsbedingungen für Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt vom 11. Januar 1962 (Kpt.MTV) und die Tarifvereinbarung über die Bezüge der Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt vom 15. März 1962 (Kpt.HTV) galten. Allerdings sollen diese Tarifvereinbarungen nach § 1 HaustV "in der jeweils gültigen Fassung" Anwendung finden. Ob ein Tarifvertrag eine normative Regelung in der Weise treffen kann, daß er auf einen zwischen anderen Tarifpartnern jeweils geltenden Tarifvertrag verweist, bedarf hier jedoch keiner Erörterung. Denn jedenfalls ist die Bezugnahme auf einen bestimmten anderen Tarifvertrag zulässig; damit ist auch das Erfordernis der Schriftform gewahrt (BAG 8, 143 [152 f.]). Die Verweisung in § 1 HaustV ist daher zumindest insoweit wirksam, als sie sich auf die im Zeitpunkt des Abschlusses des Haustarifs geltenden Tarifvereinbarungen für Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt vom 11. Januar bzw. 15. März 1962 erstreckt; diese galten auch im Anspruchszeitraum (Juni/Juli 1963) fort. Die Anstellungsverhältnisse der Kapitäne auf Schiffen im Seebädersdienst - zu diesen gehört das MS "Wilhelmshaven" - sind zwar in § 2 Kpt.MTV vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen. Diese Vorschrift gilt aber nach § 2 HaustV nicht für den Bereich des Haustarifvertrages, der ja gerade die Heuerverhältnisse auf den Seebäderschiffen der Beklagten regeln soll.



In § 11 des somit auf das Heuerverhältnis des Klägers im Anspruchszeitraum anzuwendenden Kpt.MTV ist über das Verpflegungsgeld folgendes bestimmt:

- (1) Verpflegungsgeld ist dem Kapitän zu zahlen
 - a) der sich an Bord oder
 - b) auf Dienstreisen selbst verpflegt,
 - c) der in Hafenliegezeiten wegen vorübergehender Einstellung des Küchenbetriebes keine Verpflegung erhält; das gleiche gilt in der letzten Woche vor der Indienststellung bzw. Wiederindienststellung eines Schiffes, sofern der Küchenbetrieb an Bord noch nicht aufgenommen worden ist.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Verpflegungsgeldes ist in der Vereinbarung über die Bezüge festgelegt.

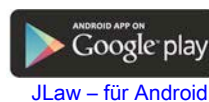
Hierzu enthält Abschnitt III Kpt.MTV folgende Regelung:

Das Verpflegungsgeld beträgt	DM 4,80
bei Reisedauer bis zu 6 Stunden	DM 5,00
bei Reisedauer bis zu 12 Stunden	DM10,00
bei Reisedauer bis zu 24 Stunden	DM15,00
bei vorübergehend ruhendem Küchenbetrieb gemäß § 11 Abs. 1 c) der Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen	DM10,00

Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß in diesen Tarifbestimmungen für deren Geltungsbereich der vorliegende Tatbestand nicht geregelt sei, ist beizutreten. Nach der Reisedauer (vgl. die Staffelung der Sätze in Abschnitt III Kpt.MTV) kann das dem Kläger zustehende Verpflegungsgeld nicht bemessen werden. Denn unter "Reisen" im Sinne dieser Tarifregelung sind, wie sich aus dem Zusammenhang mit § 11 Kpt.MTV ergibt, nur die dort in Abs. 1 Buchst. b) erwähnten Dienstreisen zu verstehen, für die in § 12 Kpt.MTV der Anspruch des Kapitäns auf Beförderung geregelt ist; eine solche Dienstreise ist der Dienst des Klägers auf dem von ihm geführten Schiff nicht. Ebenso wenig liegt ein Fall des § 11 Abs. 1 Buchst. c) Kpt.MTV vor; weder handelt es sich um Hafenliegezeiten, noch kann von einer vorübergehenden Einstellung des Küchenbetriebes die Rede sein, da eine Mannschaftsküche auf MS "Wilhelmshaven" nicht eingerichtet ist. Dem Wortlaut nach scheint zwar der Tat-

bestand von Buchst. a) aa0 gegeben zu sein, da der Kläger "sich an Bord selbst verpflegt". Indessen setzt die Regelung des Verpflegungsgeldes im Kpt. MTV voraus, daß an Bord eine Küche eingerichtet ist. Das ist in der Seeschiffahrt der Normalfall; anders läßt sich der Anspruch von Kapitän und Besatzung auf Verpflegung (§§ 39, 78 SeemannsG) in der Regel nicht verwirklichen. Daß der Tarif von dem Bestehen eines Küchenbetriebes ausgeht, wird insbesondere durch die Regelung in § 11 Abs. 1 Buchst. c) Kpt.MTV bestätigt. Zu einer Regelung des Verpflegungsgeldes beim Fehlen eines Küchenbetriebes durch den Kpt.MTV bestand auch kein Bedürfnis. Fähr- und Förderschiffe sowie Schiffe im Seebädderdienst sind nach § 2 Kpt. MTV vom Geltungsbereich dieses Tarifs ausgenommen. Soweit sonst noch in der Seeschiffahrt Schiffe von mindestens 50 BRT ohne Küchenbetrieb eingesetzt sind, konnte die Regelung des Verpflegungsgeldes besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben. Es ist somit davon auszugehen, daß im Kpt.MTV das Verpflegungsgeld für Schiffe ohne eigenen Küchenbetrieb nicht geregelt worden ist und auch nicht geregelt werden sollte.

Andererseits muß angenommen werden, daß die Tarifpartner des Haustarifvertrages vom 25. April 1962 bei der Gesamtregelung der Heuerverhältnisse für den Bereich dieses Tarifvertrages einen wichtigen Gegenstand wie das Verpflegungsgeld nicht ungeregelt lassen wollten, umsomehr, als ihnen bekannt war, daß auf den im Seebädderdienst eingesetzten Schiffen der Beklagten ein eigener Küchenbetrieb fehlt und Naturalverpflegung nicht gewährt wird. Das folgt auch aus der Tarifgeschichte. Vor dem Inkrafttreten des HaustV vom 25. April 1962, der auf die Tarife für die Seeschiffahrt verweist, war nämlich das Verpflegungsgeld in den Haustarifen der Beklagten ausdrücklich geregelt. So betrug nach dem Lohn tariffvertrag vom 1. Juni 1959 das Verpflegungsgeld, soweit es nicht in den Festheuern eingeschlossen war, pro Fahrtag bei Überschreiten der Seegrenze 4,50 DM; das entsprach dem damals geltenden Satz "bei



Selbstbeköstigung an Bord" nach den Seeschiffahrtstarifen vom 28. Februar 1959. Ebenso war in dem dem HaustV vom 25. April 1962 unmittelbar vorangegangenen Haustarif vom 2. Mai 1961 in § 9 bestimmt, daß die Kapitäne und Besatzungsmitglieder anstelle des in § 53 des Tarifvertrages für die deutsche Seeschiffahrt festgelegten Anspruchs auf Verpflegung das im Heuertarifvertrag bei Selbstbeköstigung vorgesehene Verpflegungsgeld erhalten sollten; das war nach dem Heuertarif für die deutsche Seeschiffahrt vom 14. Juli 1960 der Betrag von 4,80 DM. Vor dem Inkrafttreten des hier anzuwendenden HaustV vom 25. April 1962 war also für die Schiffe der Beklagten, die keinen Küchenbetrieb haben, ausdrücklich tariflich geregelt, daß ein Verpflegungsgeld in der Höhe zu zahlen war, wie es nach den Tarifen für die deutsche Seeschiffahrt bei bestehendem Küchenbetrieb für den Fall der Selbstbeköstigung ausgeworfen war. Wenn dann die Tarifpartner des HaustV vom 25. April 1962 auf eine besondere Regelung des Verpflegungsgeldes verzichteten und sich für Kapitäne wie für Besatzungsmitglieder mit der Verweisung auf die Tarife für die deutsche Seeschiffahrt begnügten, so kann das nur so verstanden werden, daß die Regelungen, die in den Tarifen für die deutsche Seeschiffahrt über das Verpflegungsgeld für Kapitäne und Besatzungsmitglieder auf Schiffen mit Küchenbetrieb getroffen sind, auf den Schiffen der Beklagten, die keinen Küchenbetrieb haben und nicht auf Naturalverpflegung eingerichtet sind, entsprechend anzuwenden sind. Demgemäß steht den Kapitänen und Besatzungsmitgliedern auf den Schiffen der Beklagten, weil sie sich an Bord selbst verpflegen, Verpflegungsgeld in derselben Höhe zu, wie es in den Seeschiffahrtstarifen bei Selbstverpflegung ausgeworfen ist. Das ist im Anspruchszeitraum der Betrag von 4,80 DM täglich, wie ihn die Beklagte dem Kläger auch gezahlt hat.

Für die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 1 Buchst. c) Kpt.MTV - 10,-DM Verpflegungsgeld bei vorübergehender Stilllegung des Küchenbetriebes in Hafenliegezeiten - ist hiernach kein Raum. Nach § 1 HaustV gilt der Kpt.MTV als zwischen den Tarifpartnern des Haustarifs



unmittelbar abgeschlossen. Hätten die Tarifpartner des Haustarifs unmittelbar eine Regelung über das Verpflegungsgeld für Kapitäne, die sich an Bord selbst verpflegen, getroffen, so wäre nicht zweifelhaft, daß diese Regelung für die auf den Schiffen der Beklagten bestehenden Verhältnisse gelten soll. Nichts anderes bezweckt die Verweisung auf die Seeschiffahrtstarife. Für die Anwendung der in Bezug genommenen Seeschiffahrtstarife auf die dem Haustarif unterliegenden Heuerverhältnisse ist es daher ohne Belang, daß im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstarife der Kapitän, der sich an Bord verpflegt, seine Verpflegung auch aus der Bordküche beziehen könnte, während auf den Schiffen der Beklagten Bordverpflegung nicht angeboten wird. Trotz der Verschiedenheit dieser Umstände will der Haustarif die Bestimmungen der in Bezug genommenen Tarife in seinem Geltungsbereich angewendet wissen. Es würde dem erkennbaren Sinn des Haustarifs widersprechen, wollte man aufgrund der Verschiedenheit dieser Umstände die gleichwohl vereinbarte Anwendung der Seeschiffahrtstarife wegen einer Verschiedenheit der "Interessenlage" modifizieren.

Die Regelung des Verpflegungsgeldes, wie sie nach dieser Auslegung der Haustarif vom 25. April 1962 getroffen hat, verstößt entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften. Zwar sind die Vorschriften des Seemannsgesetzes, die nach § 1 dieses Gesetzes für die im Seebäderdienst eingesetzten Schiffe der Beklagten gelten, zwingend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (§ 10 SeemG). Nach § 39 SeemG hat das Besatzungsmitglied Anspruch auf angemessene Verpflegung, deren Mindestmaß durch die Speiserolle geregelt wird; diese Vorschrift findet nach § 78 Abs. 1 SeemG auch auf den Kapitän Anwendung, der nicht zur Besatzung im Sinne des Seemannsgesetzes gehört (vgl. §§ 2, 3, 106 SeemG). Indessen können nach § 141 i. Vbdg. mit § 140 SeemG für die Besatzungsmitglieder von Schiffen des Seebäderverkehrs durch Tarifvertrag abweichende Regelungen



von den Vorschriften des Dritten Abschnitts vereinbart werden. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht darin gefolgt werden, daß dies entsprechend dem Wortlaut der §§ 140, 141 SeemG nur für Besatzungsmitglieder, nicht aber für den Kapitän gelte. Wenn nämlich § 78 SeemG die sinngemäße Anwendung bestimmter Vorschriften über das Heuerverhältnis der Besatzungsmitglieder auf den Kapitän anordnet, so soll damit für Kapitän und Besatzung die gleiche Rechtslage hergestellt werden. Diese Vorschriften sind daher auf den Kapitän in der gleichen Weise anzuwenden wie auf die Besatzung. Läßt das Gesetz eine Abweichung gegenüber der Besatzung zu, so gilt das auch gegenüber dem Kapitän. Soweit § 10 SeemG von den Vorschriften, die sinngemäß auf den Kapitän anzuwenden sind, abweichende Vereinbarungen zugunsten des Besatzungsmitgliedes zuläßt, betrifft das auch den Kapitän, obwohl § 10 Satz 2 SeemG nur vom Besatzungsmitglied spricht und in § 78 Abs. 1 SeemG nicht mit aufgeführt ist. Dasselbe gilt von den in §§ 140, 141 SeemG zugelassenen tarifvertraglichen Abweichungen (a.M. Schelp-Fettback § 140 SeemG Anm. 1, wie hier aber zu § 10 Anm. 3). Es wäre ungereimt und entspräche nicht dem Sinne des § 78 Abs. 1 SeemG, wenn allein der Kapitän von einer einheitlichen tariflichen Regelung über die Verpflegung oder andere Gegenstände, in denen §§ 140, 141 SeemG eine abweichende tarifliche Regelung gegenüber der Besatzung zuläßt, ausgeschlossen wäre.

Hiernach war die Klage unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen als unbegründet abzuweisen. Die Kosten des Rechtsstreits fallen gemäß § 91 ZPO dem Kläger zur Last.

Senatspräsident Dr. Poelmann hat
Urlaub und ist an der Unterschrift
verhindert.

gez. Dr. Pecher

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Strempel

Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

